

Stellungnahme

zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften sowie sonstigen dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten

Mainz, 02.08.2024

Kontakt:
WEISSER RING Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e. V., Weberstraße 16, 55130 Mainz

Der WEISSE RING bedankt sich für die Gelegenheit, Stellung zum Entwurf des Bundesministeriums der Justiz vom Juli 2024 zu nehmen.

Der WEISSE RING begrüßt grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 46 und 113 StGB als ein Signal in die richtige Richtung.

Seit geraumer Zeit beobachtet auch der WEISSE RING eine gravierende Zunahme von Straftaten physischer und psychischer Art gegen Einsatzkräfte, aber auch ganz allgemein gegen Menschen, die in den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen für das Gemeinwohl tätig sind, wie ehrenamtlich Mitarbeitende sowie Amts-, Mandats- und sonstige Berufsträger.

Diese negative Entwicklung erfüllt uns im Hinblick auf das Aufrechterhalten eines funktionierenden gesellschaftlichen Zusammenlebens mit großer Sorge. Die Gesellschaft ist aus unserer Sicht auf die Bereitschaft der Menschen angewiesen, sich für das Gemeinwohl zu engagieren, wobei diese Bereitschaft verständlicherweise ihre Grenzen findet, wenn die persönliche und körperliche Integrität zumindest stark gefährdet ist.

So hat der WEISSE RING in diesem Zusammenhang im Rahmen einer selbst durchgeführten Befragung der Innenministerien der Bundesländer und des Bundesinnenministeriums, einer Auswertung von Statistiken und Studien sowie eigenen Datenerhebungen versucht, eine Antwort auf die Frage zu finden, wie groß das Problem der Gewalt gegen Einsatzkräfte tatsächlich ist und ob sich die Wahrnehmungen seriös belegen lassen.

Das Fazit dieser Bestandsaufnahme war ernüchternd. Zwar gibt es sichtbare und zählbare Hinweise auf einen Anstieg der Gewalt gegen Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste, jedoch fehlen seriöse Vergleichsmöglichkeiten auf Grundlage statistischer Standards und wissenschaftlicher Befunde. Das Ehrenamt bleibt, insbesondere mangels einer Aufschlüsselung im Hinblick auf haupt- oder ehrenamtlich Betroffene, in der amtlichen Statistik gänzlich unsichtbar.

Der WEISSE RING wünscht sich daher in diesem Zusammenhang, den Fokus auf die Opfer zu richten und damit auch auf die potenziellen gesellschaftlichen Folgen für unverzichtbares ehrenamtliches Engagement in Deutschland.

Ziel des vorgelegten Gesetzentwurfs ist es nun, in Bezug auf die Änderung des § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB, ausdrücklich klarzustellen, dass der erhöhte Unrechtsgehalt von Taten, die sich gegen Personen richten, die sich für das Gemeinwohl engagieren auch in der allgemeinen Vorschrift zur Strafzumessung verankert wird. Dies soll als „rechtspolitisches Signal“ verstanden werden.

Aus diesseitiger Sicht werden diese Klarstellung und Bestätigung der geltenden Rechtslage ausdrücklich begrüßt.

So enthält zwar bereits der bestehende § 46 Abs. 2 StPO eine Aufzählung von Zumessungstatsachen, welche jedoch ausdrücklich nicht vollständig ist, um so den erkennenden Gerichten den Spielraum für weitergehende Strafzumessungskriterien zu eröffnen. Vor diesem Hintergrund war es auch bisher möglich, gemeinwohlschädliche und demokratiefeindliche Auswirkungen der Straftat strafscharfend zu berücksichtigen.

Durch die nunmehr vorgesehene ausdrückliche Klarstellung, dass auch eine Eignung der Tat, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen in die Strafzumessung einfließen kann, wird dieser Aspekt in den Fokus richterlicher Entscheidungsfindung gerückt.

Da es sich hier um die Auswirkungen der Tat auf Dritte handelt, folgt die Ergänzung der bisherigen Gesetzessystematik, wonach diese nur dann strafscharfend berücksichtigt werden können, wenn sie verschuldet, also für den Täter zum Tatzeitpunkt nach Art und Gewicht im Wesentlichen vorhersehbar waren, also über die bloße regelmäßige Folge der Tatbestands-verwirklichung hinausgehen. Hierbei ist grundsätzlich insoweit auf den Schutzzweck des Tatbestands zu achten.

Bereits seit langem setzt sich der WEISSE RING im Rahmen seiner strafrechtspolitischen und kriminalpräventionspolitischen Forderungen für eine Evaluation der Opferschutzgesetze ein, um die Auswirkungen der jeweiligen Gesetzesänderungen in der Praxis und im Sinne einer wirksamen Verbesserung des Opferschutzes belastbar beschreiben und bewerten zu können.

Vor diesem Hintergrund wäre es auch vorliegend wünschenswert, wenn eine Evaluierung vorgesehen wäre.

Begrüßenswert ist an dieser Stelle weiter, dass der Gesetzentwurf über den Gesetzentwurf des Freistaates Bayern aus dem Oktober 2023 hinausgeht, der hier an die Gemeinnützigkeit der Tätigkeit anknüpft und damit lediglich die ehrenamtliche Tätigkeit ohne Gewinnerzielungsabsicht erfasst, indem er den weitergehenden Begriff des „Gemeinwohls“ verwendet.

Hierdurch wird grundsätzlich ein größerer Personenkreis an potenziellen Opfern in den Schutzbereich einbezogen.

Problematisch könnte an dieser Stelle sein, dass es sich bei dem Begriff des „Gemeinwohls“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der in der Sache auslegungsbedürftig, aber auch auslegungsfähig ist, so dass er hier einer Konkretisierung durch die Rechtsprechung zugänglich ist. Es kann und darf wohl davon ausgegangen werden, dass hier eine möglichst weitgehende Auslegung erfolgen wird. Dies wird die Praxis zeigen.

Jedoch wäre aus diesseitiger Sicht auch zu dieser Frage eine Evaluierung sinnvoll und wünschenswert.

Im Hinblick auf die geplante Änderung des § 113 Abs. 2 StGB begrüßt der WEISSE RING die Ergänzung durch die neue Nr. 3 ausdrücklich.

Durch die Einführung eines weiteren Regelbeispiels für besonders schwere Fälle von Widerstandsdelikten, nach welchem künftig auch die Tatbegehung mittels eines hinterlistigen Über-falls einen besonders schweren Fall – mit der Folge des verschärften Strafrahmens - darstellen kann, wird der auch von uns beobachteten zunehmenden Gefährlichkeit von Angriffen etwa auf Polizei- und Rettungskräfte Rechnung getragen.